

Kreis-Blatt für den Obertaunus-Kreis.

Amtlicher Anzeiger der Staats-, Gerichts- und Communal-Behörden.

Ingleich Organ für die Bekanntmachungen des Kreisamtschusses des Obertaunuskreises.

Nr. 2.

Bad Homburg v. d. H., Dienstag, den 12. März 1918.

Bier. Getreidehöchstpreise.

Auf Grund des § 2 Abs. 2 Satz 3 der Verordnung über den Ausdruck und die Inanspruchnahme von Getreide, Hülsenfrüchten vom 24. November 1917 (Reichsgesetzblatt S. 1082 ff.) in der Fassung der Verordnung vom 27. Febr. 1918 (Reichs-Gesetzbl. S. 94) hat das Direktorium der Reichsgetreidestelle folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die selbstliefernden Kommunalverbände und die Reichsgetreidestelle zahlen den bis Ende Februar 1918 geltenden Höchstpreis zunächst nur für diejenigen Mengen, die tatsächlich bis zu diesem Zeitpunkt seitens der Erzeuger an die mit der Abnahme beauftragten Stellen (Kommissionär bezw. Unterkommissionär) abgeliefert sind. Für alle nach diesem Zeitpunkt seitens der Erzeuger zur Ablieferung gelangenden Mengen wird zunächst grundsätzlich nur der um 100 Mark ermäßigte Höchstpreis gewährt.

Sofern die Erzeuger auch für die letzteren Mengen Anspruch auf den jetzigen Höchstpreis erheben wollen, sind die Fälle, in denen die Ablieferung bis zum 20. März einschließlich erfolgt, von den Fällen zu unterscheiden, in denen erst nach dem 20. März 1918 abgeliefert wird. Ablieferung in diesem Sinne liegt nur vor, wenn die Vorräte der Eisenbahn oder einem Schiff zur Beförderung an die Reichsgetreidestelle oder an den Kommunalverband übergeben sind oder wenn sie unter Entfernung aus dem Gewahrsam des Erzeugers auf ein Lager der Reichsgetreidestelle oder des Kommunalverbandes gebracht sind.

2. Erfolgt die Ablieferung bis zum 20. März einschließlich, so hat der Besitzer zur Vermeidung des Ausschlusses mit seinem Anspruch bis spätestens zum 31. März 1918 einen Antrag auf Bewilligung des früheren Höchstpreises unter Darlegung der Tatsachen, aus denen sich ergibt, daß die Ablieferung vor dem 1. März ohne sein Verschulden unterblieben ist, dem Kommunalverband einzureichen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen; eine besondere Form wird nicht vorgeschrieben.

3. Kann die Lieferung nicht bis zum 20. März erfolgen, so haben die Besitzer zur Vermeidung des Ausschlusses mit ihren Ansprüchen bis spätestens zum 20. März 1918 einen Antrag zunächst nach dem weiter unten mitgeteilten Muster ihrem Kommunalverband vorzulegen.

4. Daß die Besitzer an der Verschärfung der rechtzeitigen Ablieferung kein Verschulden trifft, wird in der Regel nur anzunehmen sein, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

Wagenmangel (Bescheinigung der Güterabfertigung, daß rechtzeitig bestellte Wagen nicht gestellt werden konnten).

Sädemangel (Nachweis, daß rechtzeitig beim Kommissionär abgeforderte Säde nicht geliefert werden konnten).

Witterungsverhältnisse (Unwegsamkeit der Fahrstraße), Gespannmangel.

Als Gründe für verspäteten Ausdruck kommen in Betracht:

Mangel an Betriebsstoffen für Maschinen, Benzinmangel u. dergl., Maschinenschäden (Maschinenbruch, Treibriemensschäden u. dergl.).

In jedem Falle wird der Nachweis zu erbringen sein,

daß der Besitzer sich wegen Abhilfe rechtzeitig, aber ohne Erfolg an die zuständige Kriegswirtschaftsstelle gewandt hatte.

5. Die Ablieferung nach dem 28. Februar 1918 gilt auch dann als zureichend begründet, wenn es sich um Saatgut handelt, daß ein Besitzer im Einverständnis mit dem Kommunalverband zur Aussaat im Frühjahr 1918 zurückbehalten, demnächst aber zu diesem Zwecke nicht verbraucht hat. Voraussetzung hierbei ist, daß binnen der unter Ziffer 3 erwähnten Ausschlussfrist der Besitzer unter Angabe der zur Aussaat zurückbehaltenen Mengen einen entsprechenden Antrag stellt und die ersparten Saatgutmengen spätestens bis zum 1. Juni 1918 abgeliefert.

6. Die Antragsteller haben in den von ihnen nach Ziffer 3 einzureichenden Anträgen insbesondere auch die Frist, innerhalb deren die Ablieferung erfolgen soll, genau anzugeben.

Falls ein Besitzer innerhalb der von ihm in seinem Antrag angegebenen Ablieferungsfrist nicht mindestens 80 v. H. der von ihm angegebenen Menge zur Ablieferung gebracht hat, so erhält er für alle von ihm nach dem 28. Februar 1918 abgelieferten Mengen nur den ermäßigten Höchstpreis nach Abs. 1 des § 2 der Verordnung vom 24. November 1917. Er verliert also den Anspruch auf Nachzahlung von 100 Mark für die Tonne.

Bad Homburg v. d. H., den 7. März 1918.

Der Amtl. Beirat.

J. B. v. Bröning.

Formblatt auf Antrag Nr. 2.

1. Ich beantrage die Zahlung des bis zum 28. Februar 1918 geltenden Höchstpreises für folgende in meinem Besitz befindlichen Früchte (Getreide, Buchweizen, Hirse, Hülsenfrüchte), die ohne mein Verschulden nicht vor dem 1. März abgeliefert werden konnten:

A. Gedroschene Früchte (nach Sorten getrennt, genaue Menge angeben).

Als Grund für die Unmöglichkeit der rechtzeitigen Ablieferung gebe ich an:

B. Ungedroschene Früchte (nach Sorten getrennt, geschätzte Mengen angeben).

Als Grund für Unmöglichkeit des rechtzeitigen Ausdruckes gebe ich an:

2. Die Lieferung der vorstehend angegebenen Mengen wird bis spätestens (Ort) (Datum) erfolgen.

(Unterschrift)

militärische Dinge gesprochen wird, auf geheimen Wegen den feindlichen Heeresleitungen zugänglich machen. Drum: was schon im Frieden ein weises deutsches Sprichwort ist: unter Schwägern ist der Schweiger der Klügste!“, das hat im Kriege seine doppelte Geltung. Der würdige alte Herr, der in der Eisenbahn neben dir so eifrig seine Zeitung liest, hört vielleicht sehr genau zu, was du deinem Freunde „aus guten Quellen“ zu erzählen weisst. Der junge Mann mit einem unkontrollierbaren bunten Bändchen im Knopfloch, der beim selben Händler, wie du, morgens seine Zigarren kauft, hat vielleicht ein weit größeres Interesse, wie seine gleichgültige Miene verrät, an allem, was du so nebenher über U-Boote und Truppenverschiebungen verlauten lässt. Der elegante Kavaliere, der sich beim Barbier die Schnurrbartspitzen brennen lässt und so ganz nur auf seine Verschönerung bedacht scheint, macht sich vielleicht fünf Minuten später Notizen über das, was du von dem Better an der Front gehört hast und nun törichterweise deinem Barbier erzählst. Vollends das berühmte Siegel der Verschwiegenheit ist eine Narrenfalle. Es gibt nichts Gebrocheneres, als dieses Siegel. Was der Schwäger „Siegelnd“ erzählt, das tratscht „Siegelnd“ der Wichtigtuern weiter. Und durch eine Kette von Schwägern und Wichtigtuern, die alle das lächerliche Siegel der Verschwiegenheit bei sich haben, erfährt schließlich der Spion doch, was er braucht und wissen will. Jeder Deutsche hat eine „Beziehung“; jeder kann irgend etwas von einem Verwandten im Felde oder bei Verwaltungsstellen erfahren, was der Feind gern wüßte und ausnützte. Und deshalb hat jeder Deutsche, hoch und niedrig, Mann und Frau, die verdammte Pflicht und Schuldigkeit, den Mund zu halten. „Verschwiegener Mund — güldener Mund“, sagten unsere Großväter. Recht hatten sie: ein verschwiegener Mund kann seinem Lande heute viel Leid und Blut und Geld ersparen. Den Schwägern und Wichtigtuern aber muß das Handwerk gelegt werden in einer Zeit, da unsere Feldgrauen handeln und alle hinter der Front in Erfüllung ernster vaterländischer Pflicht zu schweigen haben.

Vermischte Nachrichten.

— Die Zahlung der Pensionen für Offiziere und Beamte pp., Invalidenpensionen und Militärrenten sowie der Hinterbliebenenbezüge erfolgt vom 1. April 1918 ab im Bereich der Preuß. Heeresverwaltung durch diejenigen Postanstalten, in deren Bestellbezirk der Empfangsberechtigte wohnt. Die Zahlungen werden von der Postanstalt nur gegen Quittung geleistet. Vordrucke zu den Quittungen sind erstmalig an der bisherigen Zahlstelle in Empfang zu nehmen; andere als die vorgeschriebenen Vordrucke dürfen nicht verwendet werden. Die Invalidenpensions- und Militärrentenempfänger haben bei Empfangnahme ihrer Gebührrisse an der Postanstalt — außer der Quittung — ihr Quittungsbuch als Ausweis vorzulegen. Die Zahlungen an Angehörige der Marine- und der Schutruppen, sowie des bayrischen, württembergischen und sächsischen Heeres erfolgen in seitheriger Weise.

— Seine Ruh' möcht' er haben. Wir lesen in der Konstantinopeler-Deutschen Kriegszeitung „Am Bosphorus“: In die Druderei einer Feldzeitung kommt ein Musketier und bittet, ihm hundert Abzüge von einem Zeitel mit folgendem Ausdruck machen zu lassen: 1. Ich weiß auch nicht, wann es Frieden gibt. 2. Fett und Butter habe ich nicht. 3. In Berlin ist es natürlich schöner als im Schützengraben. — „Und wofür brauchen Sie denn das?“ fragt ihn der Setzer. — „Für meine Bekannten, wenn ich jetzt auf Urlaub fahre, damit ich nicht immer dasselbe sagen muß.“

— Acht Millionen Hindenburgspende für die Soldatenheime. Wie aus einer Mitteilung des Bundesrates an den Reichstag hervorgeht, stehen der Hindenburgspende für Soldatenheime bis jetzt acht Millionen Mark zur Verfügung.

— England ohne Zigarren. Nach den „Evening News“ werden die Raucher in England es für die weitere Dauer des Krieges ohne Zigarren, Zigaretten oder Pfeifen aus halten müssen. Es sei zwar noch für drei Monate Tabak vorhanden, dieser werde aber für die Soldaten und die Arbeiter in den Kriegsbetrieben reserviert bleiben.

— Ein neuer Brennstoff. Die französische Fachzeitschrift „Auto“ meldet die Entdeckung eines neuen Brennstoffes, der weder Benzin noch Gas noch Spiritus enthält. Der erste Versuch damit hatte die besten Ergebnisse. Ein mit sechs Personen besetzter Kraftwagen machte eine lange Fahrt in Paris und nahm die schwierigsten Steigungen ohne den geringsten Zwischenfall. Die Zeitschrift sagt, der neue Brennstoff verschmutze nicht die Zylinder und setze keinen Kohlenstoff an den Wandungen ab. Der Verbrauch sei zweimal geringer als der von Benzin. Sein Geruch erinnere an den von Holzpflaster und sei weniger unangenehm als der von Benzin.

Freundliche Einladung!

zu den

Evangelisations-Vorträgen,

welche von Herrn Evangelist W. Beller, aus Bremen im Saale Elisabethenstraße 19a gehalten werden.

Thema:

- Dienstag 12. März abends 8¼ Uhr Betrogene Leute
 - Mittwoch 13. März abends 8¼ Uhr Unser Einfluß
 - Donnerstag 14. März abends 8¼ Uhr Falsch eingeschätzt
 - Freitag 15. März abend 8¼ Uhr Ein verhängnisvoller Tag
 - Sonntag 17. März nachm. 4¼ Uhr Die Tränen Jesu
 - Montag 18. März abends 8¼ Uhr Kann man Gott täuschen?
 - Dienstag 19. März abends 8¼ Uhr Das verlorene Kind
 - Mittwoch 20. März abends 8 Uhr Der Weg zur wahren Ruhe.
- Jedermann ist herzlich willkommen. Eintritt frei!

Abgabe von Futter-Kohlrabi.

Am Mittwoch, den 13. und Donnerstag, den 14. ds. Mts. von 8—12 Uhr vormittags und 2—6 Uhr nachmittags werden in der früheren Scherer'schen Muddelfabrik am Schloßgarten 2 Futter-Kohlrabi zum Preise von 5 M. f. d. Ztr. ausgegeben.

Bad Homburg v. d. H., den 12. März 1918.

Der Magistrat.
Lebensmittelversorgung.

Verantwortlicher Schriftleiter August Haus, Bad Homburg v. d. H.

Städt. Kurhaus-Theater Bad Homburg.

Direktion Adalbert Steffter.

Donnerstag, den 14. März abends 7½ Uhr

23. Vorstellung im Abonnement B.

Clubrente

Lustspiel in 3 Akten von Fritz Friedmann-Friedrich

Geleitet von Fritz Friedmann-Friedrich

Die Richtigkeit der Angaben zu 1 A und B durch den Ortsvorsteher, Gutsvorsteher, Gemeindevorsteher bescheinigt:

(Ort) (Datum)
(Unterschrift)
(Stempel.)

Kontrollbuch der Viehhändler.

Nach § 20 des Viehseuchen-Ausf.-Gesetzes haben die Viehhändler ein „Viehkontroll-Buch“ zu führen.

Von dieser Verpflichtung sind auch diejenigen Viehhändler nicht befreit, welche Vieh für den Viehhandelsverband zusammenbringen; die Viehhändler haben vielmehr ohne Ausnahme über die in ihrem Besitze befindlichen Pferde Rinder und Schweine nach wie vor Kontrollbücher zu führen.

Die Ortspolizeibehörden und Kgl. Gendarmerie-Wachmeister des Kreises ersuche ich um Ueberwachung dieser Vorschrift.

Bad Homburg v. d. H., 8. März 1918.

Der Königl. Landrat.
J. B.: v. Brüning.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß die Gemarkungen Wellmich, Kochern, St. Goarshausen, Bornich, Caub, Lorch, Geisenheim, Biebrich, Wiesbaden, Hochheim, Winkel, Oestrich, Mittelheim und von der Gemarkung Johannisberg die Weinberge des Fürsten von Metternich-Winneburg als reblausverleucht zu gelten haben. Die Gemarkungen Winkel, Oestrich und Mittelheim gelten zusammen mit dem verseuchten Teil der Gemarkung Johannisberg als ein Gemeindebezirk im Sinne des § 6 der Verordnung vom 16. August 1905.

Bad Homburg v. d. H., 2. März 1918.

Der Königl. Landrat.
J. B.: v. Brüning.

Im Anschluß an unser Rundschreiben vom 23. Januar 1918 bemerken wir, zur Richtigstellung mehrfach aufgetretener irriger Auffassungen, daß zur Erleichterung des Geschäftsverkehrs nur noch Empfangsbestätigungen über volle Kilo-Mengen seitens der Behörden auszustellen sind, sodaß es z. B. Empfangsbestätigungen über 1,500 oder 4,650 oder 20,100 Kilogr. nicht mehr geben soll, sondern nur über 1, bezw. 4, bezw. 20 Kilogramm.

Die Seifenabschnitte, welche den nicht berücksichtigten Bruchteilen entsprechen, sind den Händlern zur späteren Einreichung zurückzugeben, wobei zu beachten ist, daß Abschnitte des vorvorigen Monats neben denjenigen des vergangenen und laufenden Monats als Unterlage für die Ausstellung von Empfangsbestätigungen dienen können, soweit sie bei den Einzelerreichern die Menge von 950 Gr. nicht überschreiten.

Karlsruhe i. B., den 19. Februar 1918.

Seifen-Herstellungs- und Vertriebs-Gesellschaft Berlin
Vertriebsstelle Karlsruhe.

Wird zur Beachtung durch die Ortsbehörden veröffentlicht.

Bad Homburg v. d. H., den 26. Februar 1918.

Der Königl. Landrat.
J. B.: v. Brüning.

Grundsätzlich muß daran festgehalten werden, daß die Untersuchung tuberkulösen Auswurfs mit der in schwierigeren Fällen nötigen Gründlichkeit nur in gut eingerichteten und ärztlich geleiteten bakteriologischen Laboratorien ausgeführt werden kann und daher ohne Zweifel zu den Aufgaben der Medizinal-Untersuchungsämter und der

sonstigen amtlichen Untersuchungsanstalten gehört. In Anbetracht jedoch der großen Zahl solcher Untersuchungen und der weiten Entfernung mancher Orte von dem Sitze der zuständigen Untersuchungsanstalt kann ausnahmsweise das Bedürfnis hervortreten, die mikroskopische Untersuchung tuberkulösen Auswurfs auch in einer geeigneten Apotheke vornehmen zu lassen.

Da es sich jedoch bei diesen Untersuchungen um ein Arbeiten mit Material, das Krankheitserreger enthält, im Sinne des § 2 der Bekanntmachung des Herrn Reichsanwalters, betreffend Vorschriften über Krankheitserreger, vom 21. November 1917 handelt, so bedarf ein Apotheker, der solche Untersuchungen vorzunehmen beabsichtigt, dazu der Erlaubnis der zuständigen Polizeibehörde.

Vor der Erteilung dieser Erlaubnis wird jedesmal zu prüfen sein, ob der Nachweis erbracht ist, daß

1. ein Bedürfnis für die Ausübung dieser Untersuchungen in der Apotheke vorliegt; hierfür kann auch die Zahl der bisher schon ausgeführten Untersuchungen mit in Betracht gezogen werden,
2. derjenige, der diese Untersuchungen ausführen will, die hierzu nötigen Kenntnisse und Fertigkeit besitzt (s. a. § 4 a. a. O.),
3. die Untersuchungen in einem Raum vorgenommen werden, der von den dem eigentlichen Apothekenbetriebe dienenden Räumen sicher getrennt ist, und
4. dieser Raum mit den nötigen Einrichtungen zur Desinfektion sowohl der Hände des Untersuchenden als auch der zu den Untersuchungen benützten Glas- sachen und Instrumente versehen ist.

Die Erlaubnis ist nur unter der Bedingung jederzeitigen Widerrufs zu erteilen.

Eine Verpflichtung für Ärzte und Tierärzte zur Anzeige solcher Untersuchungen kommt nur dann in Frage, wenn sie die Untersuchungen nicht lediglich zu diagnostischen Zwecken in der eigenen Praxis ausführen (§ 2 Abs. 3 a. a. O.).

Abdruck dieses Erlasses erfolgt im Ministerialblatt für Medizinalangelegenheiten.

Der Minister des Innern.

J. A.: gez. Kirchner.

Vorstehenden Erlaß bringe ich unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 9. 9. 04 — Kreisblatt Nr. 117 — den Ortspolizeibehörden des Kreises zur Kenntnis und Nachachtung. Vor Erteilung einer etwa nachgesuchten Erlaubnis zur Vornahme bakteriologischer Untersuchungen (Verkehr mit Krankheitserregern) haben die Ortspolizeibehörden die Zustimmung der vorgesetzten Behörde einzuholen.

Der Königl. Landrat.

J. B.: v. Brüning.

Auf den in Nr. 9 des Regierungsamtsblatts veröffentlichten Erlaß des Herrn Ministers des Innern vom 8. Febr. d. Js. betreffend das Verfahren bei der Ausschreibung von Stellen, die den Militärärzten oder Inhabern des Anstellungsscheins vorbehalten sind, mache ich die Herren Bürgermeister der Landgemeinden hiermit zur Beachtung noch besonders aufmerksam.

Bad Homburg v. d. H., 8. März 1918.

Der Königl. Landrat.
J. B.: v. Brüning.

Warschau, den 2. März 1918.

Tausende deutscher Soldaten kehren seit Mitte Februar nach jahrlanger, leidenvoller Gefangenschaft aus Rußland in die Heimat zurück. Ein großer Teil von ihnen hat den Weg von Sibirien und vom stillen Ozean unter den denkbar größten Strapazen und Entbehrungen — teils mit der Bahn teils zu Fuß — zurückgelegt. Aus gesundheitlichen Rücksichten sind sie im Gebiet des Generalgouvernements einer 23 tätigen Quarantäne unterworfen.

Um den ehemaligen Kriegsgefangenen zu zeigen, daß sie im Kreise ihrer Kameraden und von der Heimat, für die sie gekämpft haben, mit offenen Armen aufgenommen werden, beabsichtigt das Generalgouvernement die Leute durch Besuch von Theatern, Konzerten, Amüs und ähnlichen Darbietungen anzuregen und über die Zeit der Quarantäne hinwegzuhelfen. Leider reichen hierfür bei der großen Zahl der Rückkehrenden (etwa 100.000) die dem Generalgouvernement zur Verfügung stehenden Fonds nicht aus und es muß die Hilfe der Heimat angerufen werden.

Das Generalgouvernement bittet deshalb herzlich, Sammlungen zu veranstalten und die gesammelten Beträge dem Generalgouvernement überweisen zu wollen.

Von seiten des Generalgouvernements.

Der Oberquartiermeister

Br ü g g e m a n n.

Oberstleutnant.

Wird veröffentlicht. Beiträge werden im Rathaus Zimmer Nr. 10 — entgegen genommen.

Bad Homburg v. d. H., den 12. März 1918.

Der Magistrat.

Eier-Sammlung.

Nach der Verordnung des Kreisausschusses vom 28. Februar 1918 hat jeder Hühnerhalter im Jahre 1918 von jeder Henne mit freiem Auslauf 24 Eier und von jeder Henne ohne freier Auslauf 16 Eier abzuliefern. Für 2 Haushaltsmitglieder des Hühnerhalters bleibt eine Henne frei, bei 3 Haushaltsmitgliedern werden 1½ Henne angerechnet usw.

Die Hühnerhalter werden aufgefordert, mit der Ablieferung der Eier schleunigst zu beginnen, widrigenfalls sie die Entziehung der Lebensmittelkarten zu gewärtigen haben. Eine Sammelstelle ist im Lebensmittelbüro, Zimmer Nr. 2 eingerichtet, an die die Eier abzugeben sind.

Bad Homburg v. d. Höhe, den 10. März 1918.

Der Magistrat.

Lebensmittelversorgung.

Auf die gelben Notbezugscheine

werden je 1 Zentner Braunkohlenbriketts abgegeben und zwar
Mittwoch vorm. von 8—12 Uhr bei Glücklich, Drangeriegasse auf Nr. 1871—1970,

Mittwoch nachm. von 2—6 Uhr bei Hettinger, Haingasse auf Nr. 1971 bis 2080.

Ortskohlenstelle.

Maschinenschreiberin

gesucht. Nur Bewerberinnen, welche längere Bürotätigkeit nachweisen können, wollen schriftliches Gesuch mit Zeugnisabschriften, Gehaltsansprüchen und Eintrittsterminangabe einreichen an

Elektrizitätswerk.

Suche für sofort ein

Küchenmädchen

Frau Borchert,
Bromenade 77.

1 Holzschiebefarren
sowie eine guterhaltene
Wiesenegge

kauft

Jean Kofler,
Ferdinands Anlage 21.

Fleißiges aufständiges Mädchen

das sich im Haushalt gründlich ausbilden will findet bei guter Behandlung u. Lohn Stelle im

Kinderheim, Parkstraße 121,
Bad Soden (Taunus.)

Herrschaftliche 6 Zimmer-Wohnung

Landgrafenstraße 38

mit allem Zubehör, Veranda, Terrasse, Vorgarten, sofort zu vermieten.

Näh. Löwengasse 5, p.



Pferde- mehgerei

Philipp Jamin
Oberursel,
Telefon 148

kauft Schlachtpferde zu den höchsten Preisen. Morischlungen werden mit eigenem Fuhrwerk sofort abgeholt.

Husten, Atemnot,

Verschleimung

Schreibe allen Leidenden gerne umsonst, womit ich mich v. meinem schweren Ringenleiden selbst befreite

Frau Kürschner, Hannover,
Osterstr. 40. — Rückmarke erwünscht.

Große

3-Zimmerwohnung

mit Zubehör sucht kinderl. Ehepaar (Beamter) auf dem Lande zwischen Homburg u. Frankfurt für bald evtl. bis 1. April. Off. mit Preisangabe a. d. Geschäftsstelle ds. Bl.